



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

A 1

Schulreglement (SchuR)

vom 28. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
II. Organisation		
Gegenstand	2	3
Regelklassen	3	3
Schulorganisation	4	3
Unterrichtsform	4	3
Einzugsgebiet	5	3
Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde	6	3
Besondere Massnahmen	7	3
III. Schulführung und Schulverwaltung		
Schulorgane	8	4
Organisation	9	4
Gemeinderat	10	4
Schulkommission	11	4
Abteilungsleitung	12	5
Schulleitungskonferenz	13	5
Schulleitungen	14	5
Schulsekretariat	15	5
IV. Weitere Angebote		
Tagesschule	16	6
Schulsozialarbeit	17	6
Musikschule	18	6
Mediothek	19	6
Allgemeine Bildungsbestrebungen	20	6
V. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	21	6
Genehmigung		6
Referendum		6

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimberg erlassen gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung und die Gemeindeverfassung Heimberg vom 3. Dezember 2012 mit seitherigen Änderungen folgendes

Schulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde im Bereich der Schule und deren Organisation.

² Dieses Reglement gilt für die Volksschule und weitere schulische und schulergänzende Angebote.

II. Organisation

Gegenstand

Art. 2

¹ Die Einwohnergemeinde Heimberg führt eine Volksschule.

² Die Abteilung Bildung umfasst:

- a) Die Kindergärten
- b) Die Primarschulen
- c) Die Sekundarstufe I
- d) Die Tagesschule
- e) Den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- f) Weitere Angebote

Regelklassen

Art. 3

Die Regelklassen auf der Primar- und Sekundarstufe I können als Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Schulorganisation

Art. 4

¹ Die Sekundarstufe I wird mit Real-, Sekundar- oder Mischklassen organisiert.

Unterrichtsform

² Die Sekundarstufe I kann in den Fachbereichen Deutsch, Französisch und Mathematik Niveauunterricht anbieten.

Einzugsgebiet

Art. 5

Das ganze Gemeindegebiet bildet einen Schulkreis.

Schulbesuch
ausserhalb der
Gemeinde

Art. 6

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Heimberg besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Heimberg geschult werden, Verträge abschliessen.

Besondere
Massnahmen

Art. 7

¹ Das Angebot der besonderen Massnahmen erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

² Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen eine regionale Zusammenarbeit beschliessen oder sie an andere Gemeinden übertragen. Hierzu schliesst er mit den betreffenden Gemeinden Verträge ab.

III. Schulführung und Schulverwaltung

Schulorgane

Art. 8

Es bestehen folgende Schulorgane:

- Stimmberechtigte
- Gemeinderat
- Schulkommission
- Abteilungsleitung Bildung
- Schulleitungskonferenz
- Schulleitungen, Tagesschulleitung

Organisation

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm in Form einer gemeinderätlichen Verordnung.

Gemeinderat

Art. 10

¹ Der Gemeinderat entscheidet über:

- Vereinbarungen/Verträge mit anderen Gemeinden
- Schaffung oder Aufhebung von Standorten
- Schaffung oder Aufhebung von Klassen
- Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen
- Grundsätze zur Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager
- Regelungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst
- Anstellung der Abteilungsleitung Bildung
- Schulkostenbeiträge auswärtiger Schulbesuche
- Vertrag mit Schularzt und Schulzahnarzt

² Er erlässt folgende Verordnungen, Richtlinien und Konzepte:

- Funktionendiagramm
- Verordnung über die Aufgabenhilfe Primarschule Heimberg und die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
- Verordnung über die Tagesschule
- Konzept Tagesschule
- Konzept zur Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen
- Konzept zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern
- Konzept Lausbefall
- Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst
- Richtlinien über Beiträge an Schulanlässe/Spesenausrichtung an die jeweiligen Begleiter/innen
- Richtlinien für Sponsoring der Heimberger Schulen
- Verordnung über die Benützung von Anlagen mit Gebührentarif

Schulkommission

Art. 11

¹ Die Schulkommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteher/in Bildung) und sechs weiteren Mitgliedern. Von Amtes wegen zur Beratung und mit Antragsrecht nimmt die Abteilungsleitung Bildung oder ihre Stellvertretung teil. Bei Bedarf können die Schulleitung oder weitere Personen teilnehmen.

² Der Schulkommission fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Diese sind im Funktionendiagramm festgehalten.

³ Sie ist insbesondere auch zuständig für:

- Strategische Ausrichtung der Schule
- Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton (Controlling)

- Leitbild der Schule
- Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Schulprogramm / Massnahmeplan)
- Zuweisung der Stufen und Klassen zu Standorten
- Kontrolle und Durchsetzen der Schulpflicht
- Unterrichtsausschlüsse
- Vorberatung von Reglementen in ihrem Bereich
- Regelungen über den freiwilligen Schulsport
- Regelungen zur Elternmitwirkung
- Regelungen der Schülermitwirkung
- Einführung oder Aufhebung von Fakultativunterricht (Grundsatz)

⁴ Die Schulkommission wird vom Gemeinderat gewählt und unterliegt dem Parteienproporz.

Abteilungsleitung /
Aufgaben

Art. 12

¹ Die Abteilungsleitung Bildung

- Führt die Volksschule und die Tagesschule operativ und vertritt sie nach aussen
- Entscheidet über Anstellung und Entlassung der Schulleitungen
- Führt die Schulleitungen, die Tagesschulleitung und die Mitarbeitenden des Schulsekretariats
- Leitet die Schulleitungskonferenz
- Koordiniert übergeordnete Themen und Aufgaben der Volksschule
- Ist Ansprechpartnerin der Schulkommission und des Gemeinderats in allen Bildungsfragen und den Fragen der Tagesschulbetreuung
- Ist Mitglied der Abteilungsleitungskonferenz

² Weitere Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

Schulleitungskonferenz /
Zusammensetzung
und Organisation

Art. 13

¹ Die Abteilungsleitung, die Schulleitungen und die Tagesschulleitung bilden zusammen die Schulleitungskonferenz. Die Abteilungsleitung führt die Konferenz.

² Bei Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.

³ Die Schulleitungskonferenz findet regelmässig statt. Für Traktandierung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Verschwiegenheit und Sorgfalt gelten sinngemäss die übergeordneten gemeinderrechtlichen Bestimmungen.

Aufgaben

⁴ Die Schulleitungskonferenz bearbeitet und koordiniert Führungsfragen und Themen, welche die ganze Volksschule oder einzelne Bereiche betreffen.

Schulleitungen

Art. 14

¹ Die Schulleitung nimmt ihre Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung und den Vorgaben der Gemeinde wahr. Sie entscheidet über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und führt diese im Alltag.

² Die Tagesschulleitung führt die Tagesschule für die ganze Gemeinde gemäss Verordnung. Sie führt die Mitarbeitenden im Alltag.

Schulsekretariat

Art. 15

Das Schulsekretariat unterstützt die Abteilungsleitung Bildung, die

Schulleitungen, die Tagesschulleitung, die Schulkommission und den/die Ressortvorsteher/in Bildung.

IV. Weitere Angebote

Tagesschule

Art. 16

Die Einwohnergemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Schulsozialarbeit

Art. 17

¹ Die Einwohnergemeinde stellt als schulunterstützendes Angebot Schulsozialarbeit zur Verfügung.

² Die Schulsozialarbeit ist der Sozialabteilung unterstellt.

Musikschule

Art. 18

Die Einwohnergemeinde beteiligt sich im Rahmen des übergeordneten Rechts an einer Musikschule des Kantons Bern. Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einem Vertrag.

Mediothek

Art. 19

Die Einwohnergemeinde bietet eine Schulmediothek an.

Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 20

Die Einwohnergemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote von und für Schülerinnen und Schüler sowie Mediotheken, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

¹ Das Schulreglement Heimberg tritt per 1. August 2022 in Kraft.

² Es ersetzt das Schulreglement vom 26. November 2012 mit seitherigen Änderungen.

Genehmigung

Der Gemeinderat genehmigte das Schulreglement Heimberg an seiner Sitzung vom 28. Februar 2022. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

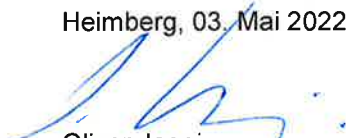

Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Februar 2022 während 60 Tagen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Reglementsreferendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 03. März 2022 veröffentlicht. Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 02. Mai 2022 nicht ergriffen.

Heimberg, 03. Mai 2022


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber